



SATZUNGEN

in revidierter Fassung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Sep. 1994 / 20. Juni 1995

I Name, Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„PHILHARMONISCHER VEREIN“
Gegr. 1834
(eingetragener Verein)

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Er befaßt sich mit der Einübung und Aufführung gediegener Instrumentalmusik, vorzugsweise klassischer Meister. Der Satzungszweck wird damit insbesondere durch Aufführungen von Konzerten und deren Vorbereitung durch Mitglieder des Vereins verwirklicht. Der Verein dient ausschließlich dem Zwecke der Kultur- und Kunstpflege. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist damit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Der Verein hält in der Regel wöchentlich eine Probe ab und veranstaltet jährlich zwei bis drei größere Konzerte, sowie einige kleinere Aufführungen.

§ 4

Während der Sommermonate tritt eine Ferienpause ein, deren Dauer vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 5

Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr zum 31. Dezember.

II Mitglieder

§ 6

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 7

Zur Aufnahme als aktives Mitglied ist die praktische Kenntnis eines Orchesterinstrumentes erforderlich.

§ 8

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied beantragt wird, zunächst das Gutachten des Dirigenten über die musikalische Befähigung des Angemeldeten einzuholen und hiernach über die Aufnahme zu beschließen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 9

Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, an den Proben des Vereins teilzunehmen und in den Aufführungen mitzuwirken. Ein aktives Mitglied, das die Proben unregelmäßig oder selten besucht und die Mahnungen des Vorstands hierüber unbeachtet läßt, kann von der Mitwirkung bei den Konzerten ausgeschlossen werden.

§ 10

Den aktiven Mitgliedern ist es gestattet, nach vorheriger Anzeige beim Archivar, aus dem Besitz des Vereins stammendes oder diesem leihweise überlassenes Notenmaterial zum Studium mit nach Hause zu nehmen. Die Mitglieder haften dem Verein für jeden Verlust und jede Beschädigung der entliehenen Gegenstände.

§ 11

Die Mitglieder sind zur Zahlung von monatlichen Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Zahlungsweise unter Berücksichtigung des Geldbedarfs des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Von mehreren, dem selben häuslichen Verbands angehörenden aktiven Mitgliedern hat nur eines den vollen Beitrag, jedes weitere aktive Mitglied nur die Hälfte des jeweiligen Beitrages zu entrichten.

§ 12

Jedes neu eintretende aktive Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Die Mitglieder können je nach Finanzlage und Beschluß des Vorstands für den Eintritt zu den Konzerten und Veranstaltungen Vergünstigungen erhalten.

§ 14

Der Vorstand ist befugt, Künstler oder solche musikalische Dilettanten, durch deren tätigen Anteil die Zwecke des Vereins wesentlich gefördert werden können, als Hospitanten an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen zu lassen. Doch kann denselben diese Vergünstigung wieder entzogen werden, wenn sie durch häufige unbegründete Versäumnisse oder in sonstiger Weise zeigen, daß es ihnen an Interesse für den Verein mangelt.

§ 15

Einzelnen aktiven Mitgliedern kann durch Beschluß des Vorstands in besonderen Fällen die Zahlung des Beitrags und des Eintrittsgeldes ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16

Die Aufnahme passiver Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Sie erhalten eine Mitgliedskarte auf den Namen ausgestellt, welche zum Besuche der Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Zu den Konzerten erhalten die passiven Mitglieder eine vom Vorstand näher zu bestimmende Anzahl Eintrittskarten. Bei der Mitgliederversammlung haben die passiven Mitglieder beratende Stimme. In den Vorstand gewählte Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 17

Passive Mitglieder zahlen einen beliebigen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 18

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands Künstler oder andere Personen, welche sich um die Musik im allgemeinen oder um den Philharmonischen Verein insbesondere große Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und genießen, sofern sie zugleich zu den aktiven Mitgliedern gehört haben, volles Stimmrecht.

§ 19

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Derselbe muß dem Vorstand mindestens einen Monat vor Schluß des laufenden Vereinshalbjahres schriftlich angezeigt werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Mitglied verpflichtet, die nächste halbjährliche Beitragsrate noch zu zahlen.
- b) Durch einstimmige Beschluß des Vorstands, falls ein Mitglied seinen Verpflichtungen über längere Zeiträume nicht nachkommt. Das Mitglied soll nach Möglichkeit gehört werden. Dem betreffenden Mitglied soll auf schriftlichen Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, neuerlich als Mitglied aufgenommen zu werden.

III Vorstand

§ 20

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand nach Maßgabe der Satzungen und besonderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt.

§ 21

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins und zwar aus

- erstem Vorsitzenden
- zweitem Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer und Archivar
- Beisitzer

Der Beisitzer soll in der Regel aus den Reihen der passiven Mitglieder gewählt werden.

§ 22

Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 23

Am Schlusse jeden Vereinsjahres scheidet diejenigen zwei Mitglieder des Vorstands aus, seit deren Wahl bzw. Wiederwahl der längste Zeitraum verstrichen ist. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los.

§ 24

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 25

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist er zur Einberufung einer entsprechenden Sitzung verpflichtet. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 26

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und aufzubewahren ist; den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie auszuhändigen.

§ 27

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind unter dem Namen des Vereins vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen. Diese nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr und berichten dem Vorstand, zu dessen Sitzungen sie hinzugezogen werden können..

§ 28

Der Kassierer führt und verwahrt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen nur in Abstimmung mit einem der Vorsitzenden.

§ 29

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht und die Pflicht, sich im Behinderungsfalle gegenseitig zu vertreten. Die Bestimmungen des § 22 über die gesetzliche Vertretung des Vereins werden hierdurch nicht berührt.

§ 30

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und versendet mindestens drei Tage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. An die in der letzten Probe vor der Versammlung anwesenden Mitglieder kann die Einladung durch mündliche Mitteilung in der Probe erfolgen. In diesem Falle ist dem Protokolle der Mitgliederversammlung eine vom Schriftführer beglaubigte Anwesenheitsliste dieser Probe anzufügen.

§ 31

Der Vorstand hat außer den ihm bereits überwiesenen Befugnissen noch zu bestimmen:

- 1.) über die Zahl der zu gebenden Konzerte und sonstige Aufführungen;
- 2.) über die Anschaffung oder Veräußerung von Musikalien, Instrumenten und Utensilien;
- 3.) über den Preis der Eintrittskarten und Ausgabe von Freikarten;
- 4.) über das Engagement mitwirkender Künstler.

§ 32

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung alljährlich einen Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

IV Mitgliederversammlung

§ 33

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder berechtigt.

§ 34

Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehört:

- 1.) Die Wahl des Vorstands;
- 2.) die Wahl von zwei Kassenrevisoren für das kommende Vereinsjahr;
- 3.) Die Wahl des Dirigenten und die Bestätigung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages und der Beschluß über einen eventuellen Bonus für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
- 4.) Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts und Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- 5.) jede Satzungsänderung
- 6.) die etwaige Auflösung des Vereins

§ 35

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt:

- 1.) alljährlich nach Abschluß des Vereinsjahres;
- 2.) wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich hält;
- 3.) wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dieses Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

§ 36

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung eigens für diese Versammlung bestimmtes Mitglied.

§ 37

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzungen nicht anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten

Vorsitzenden zu unterschreiben und aufzubewahren ist; den Mitgliedern des Vorstands ist eine Kopie auszuhändigen.

V Dirigent

§ 38

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Erlangt keiner der Vorgesprochenen die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Er mit dem Dirigenten abgeschlossene Vertrag wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung rechtswirksam.

§ 39

Dem Dirigenten obliegt:

- 1.) Die Prüfung der neueintretenden Aktivmitglieder, über deren Befähigung er gutachtlich an den Vorstand zu berichten hat, ferner die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Stimmen und die Festsetzung der Sitzordnung;
- 2.) Die Leitung der Proben, Konzerte und sonstiger Aufführungen;
- 3.) Die Bestimmung des Programms der Konzerte, sowie die Besetzung der notwendigen Solopartien, soweit dieselben durch Vereinsmitglieder unentgeltlich ausgeführt werden, ferner das Vorschlagsrecht hinsichtlich des Engagements mitwirkender Künstler.

§ 40

Auf Vorschlag des Dirigenten kann der Vorstand nötigenfalls extra Proben bestellen. Im Falle einer Behinderung an der Leitung der Proben oder Aufführungen hat der Dirigent nach vorherigem Benehmen mit dem Vorstand für einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen.

VI Abänderungen der Satzungen

§ 41

Die Abänderungen der Satzungen kann nur durch Mehrheitsbeschluß von zwei Dritteln der in einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

VII Auflösung des Vereins

§ 42

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange derselbe noch neun aktive Mitglieder zählt, die gewillt sind, den Verein im Sinne von §1 und §2 der Satzungen weiterzuführen.

§ 43

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, das gesamte Vermögen ausschließlich gemeinnützigen musikalischen Institutionen innerhalb der Stadt Frankfurt am Main zuzuführen.

§ 44

Bei einer Auflösung des Vereins hat die Liquidation in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 47 B.G.B stattzufinden.

Frankfurt am Main, den 27. September 1994 / 20. Juni 1995

1. Vorsitzender
gez. Wolf-Dieter Müller

2. Vorsitzender
gez. Friedrich Ullrich